



GZ: ABT13-630188/2022-18

Graz, am 23.06.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Beschneiungsanlage Semmering-Hirschenkogel  
Bergbahnen GmbH, 2680 Semmering, Carolusstraße 3,  
Überprüfungsverfahren, Speicherteich und Pumpstationen mit  
Leitungsanlagen, Ortsaugenschein

## Ortsaugenschein

Mit Bescheid vom 17.05.2023, GZ; ABT13-630188/2022-9, wurde unter Spruch II die Anwendung des § 23 a WRG betreffend Talsperrenverantwortlichen und Überwachung von Talsperren vorgeschrieben. Unter Spruch III wurde Herr Dipl.-Ing. Stefan Ribitsch, IGBK GmbH als Talsperrenverantwortlicher eingesetzt.

Mit Eingabe vom 30.10.2025 wurde durch die IKK Group GmbH im Namen und Auftrag der Semmering-Hirschenkogel Bergbahnen GmbH die Änderung des Talsperrenverantwortlicher unter Vorlagen diverser Unterlagen, bekanntgegeben.

Die wasserbautechnische Amtssachverständige stellte mit Schreiben vom 26.03.2026 fest, dass die vorliegenden Unterlagen zur Bestellung des Talsperrenverantwortlichen samt Stellvertretung für den Speicherteich „Pinkenkogel“ und „alter Teich“ in Anwendung der §§23a und 131 Abs.1 WRG betreffend Talsperrenverantwortliche und Überwachung von Talsperren als nicht ausreichend zu deklarieren sind.

Hinsichtlich der Zuordnung des Gefährdungspotenzials für den Speicherteich 1 (alter Teich) und der tatsächlichen Stauanlagengröße des Speicherteichs 2 (Pinkenkogel) gemäß Beschluss der Österreichischen Staubeckenkommission vom 26.11.2024 sowie des Anforderungsprofils von Herrn Josef Autischer als Talsperrenverantwortlicher-Stellvertreter wurde der Behörde daher empfohlen, eine amtswegige Vor-Ort-Überprüfung durchzuführen.

Zur Erhebung des aktuellen Sachverhaltes im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Besprechung bzw. Anlagenüberprüfung für

**Dienstag, den 14. Juli 2026,**

mit dem Zusammentritt **bei der Semmering Hirschenkogel Bergbahnen GmbH, 2680 Semmering, Carolusstraße 3,**

**um 09:30 Uhr**

anberaumt.

Im Anhang wird die wasserbautechnische Stellungnahme vom 26.03.2026 übermittelt. Im Zuge der Erhebung bzw. Überprüfung, sind die aus der wasserbautechnischen Stellungnahme ersichtlichen Unterlagen zu den beiden Speicherteichen vorzulegen. Weiters ist die Anwesenheit von den mit der Stauanlage vertrauten Personen notwendig.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 9, 23a iVm 134, 99, 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiterin** ist Frau Mag. Marlene Reich-Trappl

**Wasserbautechnische Amtssachverständige** ist Frau DI Tanja Scherr

**Geologische/Geotechnische Amtssachverständige** ist Frau Karin Schmölder BSc MSc

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als

rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Marlene Reich-Trappl  
(elektronisch gefertigt)